

## Informationen

### Internationale Schule für vergleichendes Arbeitsrecht

Die „Internationale Fakultät für das Studium der Rechtsvergleichung“ mit Sitz in *Straßburg* veranstaltet jedes Jahr eine größere Zahl von Kursen, die neben dem Recht der Europäischen Gemeinschaften u. a. den Zivilrechtsordnungen und dem Verfassungsrecht einer größeren Zahl von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung gewidmet sind. Seit 1962 existiert als arbeitsrechtliche „Tochtergesellschaft“ die „Internationale Schule für vergleichendes Arbeitsrecht“ in *Triest*, die in dreiwöchigen Lehrveranstaltungen zentrale Probleme des Arbeitsrechts aus der Sicht der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen behandelt. Über die diesjährige Tagung, die vom 19. 7. bis zum 7. 8. 1971 in *Triest* stattfand, soll an dieser Stelle kurz berichtet werden, zumal die erstaunlich geringe deutsche Beteiligung wohl in erster Linie auf mangelnde Information zurückzuführen ist.

Die Schule organisiert zwei je dreiwöchige Kurse, an deren Ende ein Diplom für vergleichendes Arbeitsrecht steht. Der Kurs I umfaßt täglich ca. 6 Stunden Vorlesungen über ein jede Woche wechselndes Thema; in diesem Jahr wurden „Begriff und Rolle des Arbeitsvertrags“, „Der Kollektivvertrag“ sowie „Die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Leitung des Unternehmens und der Gesamtwirtschaft“ behandelt, indem die Standpunkte von insgesamt 10 Rechtsordnungen zu diesen Problemkreisen dargelegt wurden. Vortragende waren u. a. die Professoren *Balzarini* (Italien), *Berenstein* (Schweiz), *Giugni* (Italien), *Iwanow* (Sowjetunion), *Kyovsky* (Jugoslawien), *Lyon-Caen* (Frankreich), *Ramm* (Bundesrepublik Deutschland), *Rodriguez Piñero* (Spanien), *Szubert* (Polen), *Troclet* und *Vogel* (Belgien), *Wedderburn* (Großbritannien) sowie der Berichterstatter. Zur Darlegung der Rechtslage im jeweiligen Heimatstaat standen 3 Stunden zur Verfügung, an die sich ein Kolloquium unter Beteiligung aller anschloß. Die ca. 35 Hörer — fast durchweg Juristen mit abgeschlossener Hochschulausbildung — kamen aus einem runden Dutzend verschiedener Staaten, wobei das Französische als Unterrichts- und Umgangssprache für die nötige Verständigung sorgte.

Der parallel gehaltene Kurs II hatte die Anfertigung einer Seminararbeit über gewerkschaftliche Betätigung im Betrieb oder über Kündigungsschutz zum Gegenstand. Da die selbständige Beschäftigung mit diesen rechtsvergleichend zu behandelnden Themen im Vordergrund stehen sollte, wurden je Rechtsordnung nur 1—2 Beratungsstunden durchgeführt. Teilnehmen konnte nur, wer bereits früher Kurs I besucht hatte. Nach Abschluß der Arbeit folgte ein mündliches Examen über die untersuchten Fragen, dessen erfolgreiches Bestehen mit einem Diplom für vergleichendes Arbeitsrecht honoriert wird.

Der Wert der Veranstaltungen liegt nicht nur in der Fülle der neuen Informationen; wesentlicher ist die Relativierung des eigenen Standpunkts angesichts zahlreicher divergierender Lösungen. Die bisweilen in Deutschland vertretene Meinung, ein besonders gut ausgebauten, den Arbeitnehmer zum selbständigen Partner aufwertendes Arbeitsrecht zu besitzen, muß sich dabei eine recht harte Korrektur gefallen lassen: Betrachtet man nicht nur die Gesetzesbuchstaben von Betriebsverfassungsgesetz und Mitbestimmungsgesetz, sondern schaut auf die effektive Möglichkeit, Entscheidungen im Unternehmen und in der Gesamtwirtschaft zu beeinflussen, so stellt man fest, daß in Ländern wie *Großbritannien*, *Frankreich* und *Italien* auf Grund des sehr viel weitergehenden Streikrechts der einzelne Arbeitnehmer sehr viel eher als mündiger, den Wirtschaftsprozess mitgestaltender Bürger zu bezeichnen ist. Welch hohen Stellenwert die gewerkschaftliche Betätigungsfreiheit etwa in *Großbritannien* besitzt, zeigt der angeordnete Boykott des Industrial Relations Act, der im Vergleich zum deutschen Arbeitsrecht nicht mehr, sondern allenfalls weniger an Einschränkungen und Reglementierungen bringt. Die Rechtsprechung des *Bundesarbeitsgerichts* zum Streik sieht — vorsichtig ausgedrückt — ihre Autorität in Zweifel gezogen angesichts der Tatsache, daß die *französische* Rechtsordnung nicht nur keine einseitigen Verfügungen gegen Streiks kennt, sondern ihren Erlaß selbst bei Fabrikbesetzungen in aller Regel ablehnt. Unser Arbeitskämpfrecht wird vollends in die konservative rechte Ecke gedrängt, wenn man erfährt, daß in *Spanien* nicht nur Lehrer, Ärzte und Omnibusschaffner unangefochten streiken konnten, sondern daß vor kurzem in *Barcelona* ein Gericht die Auffassung vertrat, die Teilnahme an einem sog. wilden Streik stelle in aller Regel keinen ausreichenden Kündigungsgrund dar. Natürlich macht gerade im letzten Fall eine Schwalbe noch lange keinen Sommer, und ausländische Rechtsordnungen besitzen bisweilen auch Nachteile, die wir nicht kennen, doch ändert dies nichts an der Tatsache, daß der Blick über die Grenzen den arbeitgeberfreundlichen Charakter vieler Teile unseres Arbeitsrechts einschließlich der Rechtsprechung des *Bundesarbeitsgerichts* besonders deutlich macht. So ist für die Zukunft die Auflockerung mancher überkommener „Theorie“, ja selbst die Schlachtung „heiliger Kühe“ wie etwa des personenrechtlichen „Gemeinschaftsverhältnisses“ zu erwarten, wenn die rechtsvergleichende Dimension mehr als bisher in der Diskussion Beachtung findet.

Abschließend sei ein organisatorischer Hinweis angefügt. Die Teilnahme an den Vorlesungen, d. h. an Kurs I steht grundsätzlich jedem Juristen offen, der das Erste Staatsexamen besitzt und über ausreichende französische Sprachkenntnisse verfügt. Finanzielle Schwierigkeiten werden mit Hilfe unbürokratisch vergebener Stipendien bewältigt. Auskünfte über die nächsten, vom 17. 7. bis zum 5. 8. 1972 in *Triest* stattfindenden Kurse erteilt das Sekretariat der Internationalen Fakultät für das

Studium der Rechtsvergleichung, 1 rue de Longpont, F-92 Neuilly.

Professor Dr. Wolfgang Däubler, Bremen